

## BEKANNTMACHUNG

**Vollzug des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) geändert worden ist;  
Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das Gebiet „Südwestlich Obernburger Straße“ (Nr. 09/07);  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und Inkrafttreten des Bebauungsplanes**

In der Sitzung am 03.07.2023 hat der Stadtrat der Stadt Aschaffenburg den Bebauungsplan für das Gebiet „Südwestlich Obernburger Straße“ (Nr. 09/07) vom 05.06.2023 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu vom 05.06.2023 gebilligt.

Der Bebauungsplan mit Begründung vom 05.06.2023 sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB vom 18.09.2023 werden ab sofort gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zu den üblichen Servicezeiten im Rathaus der Stadt Aschaffenburg, Dalbergstraße 15, Stadtplanungsamt, zur jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Außerdem ist der Bebauungsplan mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auf folgender Internetseite der Stadt Aschaffenburg abrufbar:

[https://www.aschaffenburg.de/Buerger-in-Aschaffenburg/Planen-Bauen-und-Wohnen/Stadtplanung/Bebauungsplaene/DE\\_index\\_6425.html](https://www.aschaffenburg.de/Buerger-in-Aschaffenburg/Planen-Bauen-und-Wohnen/Stadtplanung/Bebauungsplaene/DE_index_6425.html)

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Aschaffenburg) unter Darlegung der Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Aschaffenburg) beantragt wird.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Aschaffenburg, 20.09.2023  
STADT ASCHAFFENBURG

Jürgen Herzing  
Oberbürgermeister

